

9550/AB
Bundesministerium vom 14.04.2022 zu 9773/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.134.694

Wien, 12.4.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9773/J des Abgeordneten Hafenecker und weiterer Abgeordneter betreffend Menschenverachtende Entgleisungen in der Facebook-Gruppe „Ärzte versus Covid19“ wie folgt:

Fragen 1 bis 4:

- *Welche Konsequenzen haben Sie nach Bekanntwerden besagter Aussagen von Dr. Marton Szell gezogen?*
 - a) *Haben Sie seine Abberufung aus der Corona-Kommission sowie aus dem Nationalen Impfgremium eingeleitet?*
 - b) *Wenn ja, wann?*
 - c) *Falls nein, warum nicht?*
- *Waren Sie selbst Mitglied der Facebook-Gruppe „Ärzte versus Covid19“?*
 - a) *Wenn ja, über welchen Zeitraum hinweg?*
 - b) *Wenn ja, welche Postings haben Sie in dieser abgesetzt?*
 - c) *Wenn ja, wie haben Sie derartig verächtliche Äußerungen anderer Gruppenmitglieder bewertet?*

- *Haben Sie Gespräche mit dem Präsidenten der Ärztekammer, Dr. Thomas Szekeres, hinsichtlich disziplinarrechtlicher Schritte gegen Mitglieder der Facebook-Gruppe „Arzte versus COVID19“ geführt?*
 - a) *Wenn ja, mit welchen konkreten Ergebnissen?*
 - b) *Wenn ja, wie viele Disziplinarverfahren wurden eingeleitet?*
 - c) *Falls nein, warum nicht?*
- *Nachdem mehrere Ärzte in der beschriebenen Facebook-Gruppe zugegeben haben, Fälle von Impfschäden oder -nebenwirkungen nicht zu melden, werden Sie Maßnahmen ergreifen, um das entsprechende Monitoring zu verbessern?*
 - a) *Wenn ja, inwiefern?*
 - b) *Falls nein, warum nicht?*
 - c) *Inwiefern ist aufgrund dieser unterlassenen Meldungen die von Ihnen und der Bundesregierung nahestehenden Experten bemühte Evidenz über die Sicherheit der Vakzine noch valide?*

Ich bin kein Mitglied dieser genannten Facebook-Gruppe. Weder meinerseits noch seitens meiner Mitarbeiter:innen werden Chatgruppen in Sozialen Medien überwacht. Dementsprechend ist mir auch der Kontext der zitierten Aussage nicht ausreichend bekannt, um dazu detailliert Stellung beziehen zu können. Ich bin jedoch davon überzeugt, dass den handelnden Personen die gesetzliche Verpflichtung zur Meldung von Nebenwirkungen bekannt ist. Es liegt mir fern, Posts in privaten und geschlossenen Social-Media-Gruppen zu kommentieren oder gar zu bewerten, ohne einen detaillierten Sachverhalt dazu zu kennen. Dr. Marton Szell ist ein geschätztes Mitglied im Nationalen Impfgremium und in der Corona-Kommission. Er berät mein Ressort seit Pandemiebeginn unterstützend - und zwar unentgeltlich und ehrenamtlich - und leistet einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie.

Die Österreichische Ärztekammer hat nach Befassung durch mein Ressort dazu festgehalten, dass die in Rede stehende Facebook-Gruppe – entgegen der aufgestellten Behauptung („Szekeres-Ärztegruppe“) – nicht vom Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer, a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres, gegründet worden ist und auch nicht von ihm verwaltet wird.

Darüber hinaus legt die Österreichische Ärztekammer Wert darauf, dass allein die Mitgliedschaft in einer Facebook-Gruppe nicht darauf schließen lässt, dass die hunderten Postings diverser anderer Mitglieder verfolgt oder gar gelesen werden.

Die Österreichische Ärztekammer verweist abschließend darauf, dass die in der parlamentarischen Anfrage erhobenen Vorwürfe jeglicher Realität entbehren.

Frage 5: Welche Schritte werden Sie einleiten, um die offenbar bisher unvollständig erfolgte Erfassung von Impfschäden sowie -nebenwirkungen zu korrigieren und in Zukunft ein vollständiges Monitoring sicherzustellen?

- a) Werden Anwendungsempfehlungen für Ärzte hinsichtlich der Ausstellung von Impfunfähigkeitszertifikaten vorbereitet?
- b) Hinsichtlich der Verweigerung der Ausstellung von Impfunfähigkeitszertifikaten gaben einige Gruppenmitglieder unumwunden ideologische und nicht medizinische Gründe an. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um dieser offenbar gängigen Praxis entgegenzuwirken?

Für Gesundheitsberufe besteht in Österreich eine gesetzliche Meldepflicht für vermutete Nebenwirkungen, zudem geht die Ärzteschaft hier, auch wegen der verhältnismäßig neuen Impfstoffe, besonders sorgfältig vor. Es ist daher davon auszugehen, dass dieser im erforderlichen Ausmaß nachgekommen wird und relevante und schwere Nebenwirkungen auch tatsächlich gemeldet werden. Darüber hinaus können auch Geimpfte und deren Angehörige vermutete Nebenwirkungen melden. Um die Übermittlung von Nebenwirkungsmeldungen niederschwellig zu gestalten, wurde 2021 eine Online-Möglichkeit geschaffen, welche von jedem elektronischen Gerät einfach und schnell zu bedienen ist (<https://nebenwirkung.basg.gv.at/>).

Per Definition im Arzneimittelgesetz bedeutet eine Nebenwirkung eine Reaktion auf ein Arzneimittel, die schädlich und unbeabsichtigt ist. In Zusammenhang mit der Meldung vermuteter Nebenwirkungen muss festgehalten werden, dass daher grundsätzlich zwischen einer zu erwartenden Impfreaktion und einer Impfnebenwirkung unterschieden werden sollte: Unter einer Impfreaktion versteht man harmlose Beschwerden, die im Rahmen der Immunantwort auf eine Impfung prinzipiell und erwartbar auftreten können. Üblicherweise treten derartige Impfreaktionen bereits kurz nach der Impfung auf (meist am selben Tag oder tags darauf) und halten für 1-2 Tage an. Dies können Lokalreaktionen wie Brennen, Schmerzen, Verhärtung, Schwellung und Rötung an der Einstichstelle oder Allgemeinreaktionen wie (leichtes) Fieber, Abgeschlagenheit, grippeartige Beschwerden, Kopf-, Gelenks- und Gliederschmerzen u.a. sein.

Kommt es zu schädlichen und unerwarteten Reaktionen auf die Impfung, so spricht man von einer Impfnebenwirkung. Diese ist, sowie auch das Ausbleiben der erwarteten Wirksamkeit, also Impfdurchbrüche, meldepflichtig.

Entsprechend der Gesetzeslage hat keine Meldung zu erfolgen, wenn ein Ereignis zwar in zeitlicher Nähe mit der Impfung auftritt, jedoch von der/die zuständigen Mitarbeiter:in im Gesundheitswesen kein Zusammenhang mit der Impfung festgestellt wird, z.B. auf der Basis einer bekannten Grunderkrankung der Patientin oder des Patienten. Im Zweifelsfall sollte eine Meldung erfolgen, denn jeder Meldung, die im Zusammenhang mit einer Impfung steht, wird seitens der zuständigen Behörde, der AGES MEA, nachgegangen. Der jeweils aktuelle Bericht zu gemeldeten, vermuteten Nebenwirkungen kann abgerufen werden unter: <https://www.basg.gv.at/ueber-uns/covid-19-impfungen>.

Bei der Betrachtung von vermuteten Nebenwirkungen ist auch immer die sogenannte Hintergrundinzidenz zu betrachten: Nicht jedes Krankheitszeichen, das im zeitlichen Zusammenhang mit einer Impfung auftritt, ist auch auf die Impfung zurückzuführen. Wenn Impfstoffe an sehr viele Personen verabreicht werden, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass nach einer Impfung Beschwerden auftreten, die nicht durch die Impfung, sondern durch andere Ursachen, wie eine zeitgleich oder kurz danach aufgetretene andere Erkrankung, ausgelöst wurden („Hintergrundinzidenz“).

Für Gesundheitsschädigungen, die mit Impfungen in Zusammenhang gebracht werden, besteht das Impfschadengesetz. Hiernach hat der Bund für Schäden Entschädigung zu leisten, die u.a. durch eine Impfung verursacht worden sind, die nach der Verordnung über empfohlene Impfungen zur Abwehr einer Gefahr für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung im Interesse der Volksgesundheit empfohlen ist. Impfungen in diesem Sinn sind auch jene gegen COVID-19.

Wenn es zu einem gesundheitlichen Ereignis in einem zeitlichen Zusammenhang mit einer Impfung kommt, kann ein Antrag auf Zuerkennung eines Impfschadens gestellt werden. Über diesen Antrag erfolgt ein Verwaltungsverfahren beim Sozialministeriumservice. Im Rahmen des Verfahrens werden Sachverständigengutachten eingeholt und es gibt ein Parteiengehör. Die rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen nach dem Impfschadengesetz sehen dabei im Vergleich zu zivilgerichtlichen Ansprüchen hinsichtlich der Kausalität eine Beweiserleichterung vor. Zudem ist ein kostenloses Verfahren mit Rechtszug vom Sozialministeriumservice zum Bundesverwaltungsgericht sowie dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof möglich. Anerkannt wird ein Impfschaden dann, wenn das Verfahren ergeben hat, dass ein wahrscheinlicher

Zusammenhang mit der Impfung gegeben ist. Um zu beurteilen, ob die verabreichte Impfung wesentliche Bedingung für den nunmehrigen Gesundheitszustand bildet, wird das Vorliegen eines klaren zeitlichen Zusammenhangs, das Fehlen einer anderen (wahrscheinlicheren) Erklärungsmöglichkeit der aufgetretenen Symptomatik und das im Wesentlichen Entsprechen des Schadensereignisses einer, wenn auch in abgeschwächter Form, Komplikation nach Virusinfektion, geprüft. Aus einer Anerkennung ergeben sich Sozialleistungen in Form von Einmalzahlungen oder Rentenzahlungen.

Die Indikation zur Verabreichung einer Impfung ist immer eine Einzelfallentscheidung, bei der u.a. die generelle Impftauglichkeit der zu impfenden Person, Kontraindikationen der jeweiligen Impfung, Notwendigkeit und weitere Faktoren abzuwägen sind. Im Rahmen des dazu notwendigen Aufklärungsgesprächs bietet sich für die zu impfende Person und für Arzt/Ärztin die Möglichkeit, diese und alle sonstigen offenen Fragen zur Impfung detailliert zu klären. Es wurde eine Reihe von Gründen gesetzlich berücksichtigt, die eine zeitweilige Ausnahme von der Impfpflicht gestatten. Diese orientieren sich allesamt daran, wann allgemein (für alle Impfungen) die Verabreichung kurzfristig nicht empfohlen oder möglicherweise nicht ausreichend wirksam sein könnte. Wichtig ist dabei hervorzuheben, dass für die davon betroffenen Personengruppen aufgrund deren Vorerkrankungen oder Begleitumständen (z.B. Schwangerschaft) ein suffizienter Impfschutz ganz besonders wichtig wäre, da diese Personen mitunter zu den am meisten gefährdeten Risikogruppen für einen schweren Krankheitsverlauf zählen.

Grundsätzlich sollten alle Ärzt:innen, die in der Verabreichung von Impfungen Erfahrung haben, in der Lage sein, diese Fragestellungen zu beurteilen und die entsprechend nötige Beratung und Aufklärung zu gewährleisten. Den Ärzt:innen steht dazu u.a. das mit Beratung des Nationalen Impfgremiums erstellte Dokument „COVID-19-Impfungen: Wann aus medizinischen Gründen vorübergehend nicht geimpft werden soll“ unterstützend zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

